

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Arbon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG, Philip Lüthi
Gewässer	Imbersbach / 04.18	Datum:	04.10.2022
ID Gewässerraumabschnitt	04.18 Arbon 02	Definition Abschnitt:	km 1.515 - 2.120
Gewässerabschnitt von	2'748'184, 1'265'750		
Gewässerabschnitt bis	2'747'723, 1'265'940		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Imbersbach zwischen der Bunnanwiese-Brücke und der Gemeindegrenze Egnach. In diesem Abschnitt fliesst der Bach offen in einem schmalen Waldgürtel, mehrheitlich zwischen Landwirtschaftsland rechts und der Bauzone links.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.6 - 3.0 m bei einer fehlenden bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 - 6 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 - 1.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		

Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Im Abschnitt beschränkt sich die Gefährdung auf den unmittelbaren Gerinnebereich (erheblich)	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmh Holzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt 	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	<p>Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:</p> <p>11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV)</p> <p>Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.5$ m minimale Gewässerraumbreite = 11 m</p>	
Anpassung an bestehende Linien	<p>Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgeflächen- oder Bauzonengrenze geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.</p>	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	<p>Folgende Anlagen und Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im Gewässerraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brücke Brunnenwiesen - Fussgängerbrücke km 1.640 - Brücke Alte Poststrasse - Teil Gebäude Vers. Nr. 280, Brunnenwiesen 14 - Teil Gebäude Vers. Nr. 417, Alte Poststrasse 33 - Teil Gebäude Vers. Nr. 487, Alte Poststrasse 29a 	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Linksufrig kommt FFF im GWR zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	